

Insolvenzverfahren - Regelinsolvenz - natürliche Person - Durchführung	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Insolvenzverfahren - Regelinsolvenz - natürliche Person - Durchführung

Das Regelinsolvenzverfahren dient der Entschuldung natürlicher Personen (Menschen), die

- selbständig tätig sind oder
- selbständig waren und aus der Selbständigkeit noch offene Forderungen aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern haben oder
- selbständig waren und unüberschaubare Vermögensverhältnisse (20 Gläubiger oder mehr) haben.

Entschuldung bedeutet, die Schulden im Verfahren soweit als möglich zu begleichen und sich von dem Rest durch gerichtliche Entscheidung zu befreien.

Voraussetzungen

- **vollständiger Antrag**
Siehe benötigte Formulare.
- **Abtretungserklärung**
Sie müssen eine Abtretungserklärung für den pfändbaren Teil Ihres Einkommens zusammen mit Ihrem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einreichen. Sofern Sie die hier angebotenen Formulare verwenden, ist diese Erklärung enthalten.
- **sonstige notwendige Erklärungen**
Hintergrund dieser Erklärungen ist die Prüfung, ob Ihnen bereits die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde und in welchem Zeitraum dies geschehen ist. Sofern Sie die hier angebotenen Formulare verwenden, ist diese Erklärung enthalten.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung**
Sofern Sie die hier angebotenen Formulare verwenden, sind sämtliche Erklärungen enthalten.

Formulare

- **Hierbei handelt es sich um den kombinierten Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens, Bewilligung der Stundung und Erteilung der Restschuldbefreiung. Darüber hinaus enthält er alle notwendigen Erklärungen.**
(https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-eroeffnung-insolvenzverfahren-natuerliche-personen-online-ausfuellbar.pdf)

Gebühren

Gebühren und Auslagen des Gerichts und die Vergütung des Insolvenzverwalters richten sich nach der Insolvenzmasse. Im Falle der Kostenstundung übernimmt

zunächst die Staatskasse die Kosten.

Rechtsgrundlagen

- **Insolvenzordnung**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/inso/>)
- **Zivilprozessordnung**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/>)
- **Gerichtskostengesetz**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/)
- **Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/insvv/>)

Weiterführende Informationen

- **Übersicht der Insolvenzverfahren**
(https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/ag_ch_in_so_uebersicht_insolvenzen.pdf)

Hinweise zur Zuständigkeit

Das Amtsgericht Charlottenburg ist in Berlin zentral zuständig für die Bearbeitung von Regelinsolvenzverfahren.